

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogtums.

In Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 1903, betreffend die Herstellung einer unmittelbaren Bahnverbindung zwischen Varel und der Bahn Brake—Nordenham, ist für den Amtsverband Butjadingen die Gewährung eines Zuschusses von 400 000 *M* festgelegt und im einzelnen näher bestimmt, falls er den Bau und Betrieb einer mindestens 10 Kilometer langen Bahn im Anschluß an eine Oldenburgische Staatsbahn unternimmt. Der Auszahlung dieses Zuschusses soll indessen die Ansammlung des Fonds für eine Varel—Weserbahn vorangehen und erst darnach wird der Zuschuß in vier Jahresraten entrichtet.

Da die mit dem Jahre 1906 begonnene Ansammlung des Varel—Weserbahn-Fonds nicht vor dem Jahre 1910 beendet sein wird, so würde der Zuschuß für die Butjadinger Amtsverbandsbahn frühestens in den Jahren 1911 bis 1914 zur Auskehrung kommen, vorausgesetzt, daß die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen unter Beobachtung der in dem genannten Gesetze getroffenen Bestimmungen die ganze Zeit hindurch ausreichen, um die erforderlichen Beträge herzugeben. Eine weitere Bedingung, daß nämlich die Varel—Weserbahn nicht in Nordenham, oder nördlich von diesem Orte oder unmittelbar südlich davon in eine andere Staatsbahn einmündet, ist dadurch als erledigt anzusehen, daß nach den Verhandlungen der ersten Versammlung des 30. Landtages (Anlage 241 Berichte Seite 259 ff.) in allseitigem Einverständnis die Linie Varel—Nodenkirchen dafür festgelegt ist.

Bei derselben Gelegenheit ist vom Landtage die Anregung gegeben (Anlage 270 S. 310) einerseits, daß der erwähnte Zuschuß ohne Rücksicht auf die vorherige finanzielle Sicherstellung der Varel—Weserbahn gegeben und andererseits, daß er durch eine fernere angemessene Beihilfe ergänzt werden möchte für den Fall, daß die vom Amtsverband Butjadingen herzustellende Bahn länger als 10 km werden sollte.

Die aus diesem Anlaß zwischen der Staatsregierung und dem Amtsverband geführten Verhandlungen haben nun dazu geführt; daß der Amtsverband den alsbaldigen Bau einer vollspurigen, 29,87 km langen Kleinbahn von Nordenham über Abbehausen, Stollhamm, Burhave, Niens, Toffens nach Schwarderhörne beschlossen hat, in der Erwartung, daß er hierzu vom Staate einen alsbaldigen Zuschuß von 400 000 *M* für die ersten 10 km und eine fernere Beihilfe für die restlichen rund 20 km erhalte. In der letzten Be-

ziehung hat er den Wunsch geäußert, daß die Beihilfe auf 40 % der Baukosten (mit Ausschluß des Grunderwerbes) bemessen werden möge.

Den Beschlüssen und Anträgen des Amtsverbandes gegenüber sind staatsseitig diejenigen Gesichtspunkte festzuhalten, welche die Staatsregierung in der Sitzung des Landtages vom 23. Februar 1906 hat darlegen lassen.

Darnach ist festzustellen, daß die augenblickliche Lage der Staatsfinanzen, wenigstens soweit sie von den Ergebnissen der Eisenbahnbetriebskasse beeinflusst wird, zur Zeit etwas höhere Aufwendungen gestattet, als beim Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1903 angenommen wurde. Darnach rechtfertigt es sich, im Interesse des Amtsbezirks Butjadingen die Auskehrung von Zuschüssen zum Bau einer Butjadinger Amtsverbandsbahn nicht erst nach Ansammlung des Barel—Weserbahnfonds, sondern gleichzeitig damit ins Auge zu fassen. Denn die Rechnung des Jahres 1906, die nach der bis jetzt erkennbaren Lage der Eisenbahnfinanzen mit mindestens dem veranschlagten Überschuß abschließen wird, ebenso wie der vorsichtig aufgestellte Voranschlag für 1907 gestatten neben der jährlichen Rücklage von 200 000 *M* für den Barel—Weserbahnfonds ohne Schädigung sonstiger Staats- und Eisenbahninteressen die Entnahme eines Jahresbetrages von 100 000 bis 175 000 *M*. Es steht zu hoffen, daß dies auch in den Jahren 1908 bis 1910 der Fall sein wird. Die Staatsregierung empfiehlt deshalb die ersten beiden Raten von je 100 000 *M* des Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 1903 den Überschüssen der Eisenbahnbetriebskasse für 1906 und 1907 zu entnehmen, sie muß sich aber vorbehalten zu prüfen, ob und inwieweit in der weiteren Folgezeit die Eisenbahnbetriebsüberschüsse ausreichen, um über das Gesetz hinaus Beihilfen zu gewähren, und ob nicht dringendere Ansprüche für andere staatliche Zwecke zu befriedigen sind. Andererseits braucht für die Zukunft auch eine noch günstigere Beordnung nicht ausgeschlossen zu bleiben, zum Beispiel die Bereitstellung des ganzen Restes im Jahre 1908, falls die reinen Betriebsüberschüsse den gegenwärtigen Stand wesentlich übersteigen sollten.

Die hieraus sich ergebende Erfrüfung der Zahlung von 400 000 *M* oder eines Teiles davon für die ersten 10 km um etwa 5 Jahre bedeutet für den Amtsverband eine sehr beträchtliche Werterhöhung dieser an sich schon ungewöhnlich hohen Beihilfe und rechtfertigt in vollem Maße, daß auch dieser Teil der zu gewährenden Beihilfe unter den für solche Leistungen sonst gesetzten Bedingungen zur Auszahlung kommt.

Über die ersten 10 km hinaus, welche etwa bis zur Station Stollhamm reichen, befährt die geplante Bahn auf rund 20 km Länge einen sehr dünn bevölkerten Bezirk, dessen bedeutendere Ortschaften indessen fast sämtlich berührt oder wenigstens der Bahn ziemlich nahe gebracht und durch geeignete Haltestellen bedient werden. Infolgedessen wird auch der Amtssitz Ellwürden zukünftig von nahezu allen Gemeinden des Bezirks bequem erreicht werden können. Die Führung der Bahn bis Eckwarderhörne ermöglicht im Zusammenhang mit der Dampf-fähre Wilhelmshaven—Eckwarden auch einen gewissen Durchgangsverkehr mit dem FEVERLAND und RÜSTRINGEN, auf den indessen keine zu großen Hoffnungen werden gesetzt werden dürfen.



Die Kosten der Bahn sind veranschlagt:

- a) für die Strecke Nordenham — Stollhamm (einschließlich 166 000 *M* für Grunderwerb und 58 000 *M* für Betriebsmittel) auf 660 000 *M*,
- b) für die Strecke hinter Stollhamm:
 1. für Grunderwerb auf 279 000 *M*,
 2. für Bauanlagen und Betriebsmittel auf 921 000 *M*.

Der letzte Betrag ist nach den bestehenden Grundsätzen der Berechnung der weiteren Beihilfe zu Grunde zu legen.

Nach den Berechnungen, welche der Amtsverband von sachverständiger Seite hat aufstellen lassen, hat das Bahnunternehmen zu erwarten:

- | | |
|--|-------------------|
| an jährlichen Einnahmen | 98 000 <i>M</i> , |
| an jährlichen Ausgaben für den Betrieb,
die Unterhaltung, Erneuerung usw. | 63 000 <i>M</i> , |

was einen Jahresüberschuß von 35 000 *M* ergeben würde. Wird nun ein Zuschuß von 30 % der Baukosten für die letzten 20 km gewährt, welcher 276 300 *M* ausmacht, so erhält der Amtsverband vom Staate insgesamt 676 300 *M* und braucht von dem anschlagsmäßigen Gesamtaufwand von 1 860 000 *M* nur 1 183 700 *M* zu verzinsen. Bei einem Überschuß von 35 000 *M* sind von dieser Verzinsung bereits etwa drei Viertel aufgebracht und bleibt nur ein Betrag von etwa 12 000 *M* aus Umlagen zu decken. Wenn nun auch die Rentabilitätsberechnung möglicherweise noch vorsichtiger gestaltet werden könnte, so wird doch auch bei zunächst ungünstiger Entwicklung des Unternehmens der Fehlbetrag nicht so hoch werden, daß dem leistungsfähigen Amtsverbande daraus ernstliche Schwierigkeiten erwachsen könnten. Zu bemerken ist dabei, daß bei der Ausführung der Strecke als Staatsbahn die sonst regelmäßig verlangten Leistungen des Amtsverbandes sich anschlagsmäßig auf rund 600 000 *M* stellen und eine 4 %ige Verzinsung von 24 000 *M* erfordern würden.

Was schließlich die Bedeutung der geplanten Bahn für das staatliche Bahnnetz anbelangt, so liegt keinerlei Veranlassung vor, hiervon besonderes zu erwarten, wenn auch die zu erhoffende Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den bisher abgelegenen Teilen des Amtsbezirkes nicht ohne Einfluß für die Verkehrszuführung zur Staatsbahn bleiben wird. Keinenfalls wird dieser Zuwachs so erheblich sein, daß mit Rücksicht darauf eine Erhöhung des sonst gerechtfertigten Zuschusses zulässig wäre. In dieser Beziehung besteht ein durchgreifender Unterschied zwischen der Bahn Lohne—Dinklage und der Butjadinger Bahn.

Unter Berücksichtigung aller zu Raum kommenden Gesichtspunkte ist die Staatsregierung zu dem Entschluß gelangt, die Gewährung eines Zuschusses von 30 % der eigentlichen Baukosten (ausschließlich des Grunderwerbs) für die letzten 20 km der geplanten Bahn vorzuschlagen. Eine Steigerung dieser Beihilfe ist schon mit Rücksicht auf die von anderer Seite zu erwartenden Berufungen nicht angängig, zumal sie unter Hinzurechnung des festen Zuschusses von 400 000 *M* den Betrag von 676 300 *M* erreicht, das heißt etwa 48 % der eigentlichen Baukosten der ganzen Strecke.

Die gesamte Beihilfe wird nach den gleichen Bedingungen zu gewähren sein, wie sie seiner Zeit von der Gemeinde Dinklage eingegangen sind, sie wird auf den Höchstbetrag

von 676 300 *M* festzusetzen, im übrigen aber hinsichtlich des Zuschusses für die letzten 20 km — 276 300 *M* — nach den wirklich verausgabten Baukosten zu berechnen sein. Die letztgenannte Summe wird in vier Jahresraten von dreimal 75 000 *M* und einmal 51 300 *M* flüssig zu machen sein, von denen die erste im Jahre 1907 zu entrichten ist, sobald das Ergebnis der Eisenbahnbetriebskasse sich mit einiger Sicherheit übersehen läßt.

Auch hinsichtlich dieser Raten muß eine wiederholte Prüfung für den Fall vorbehalten bleiben, daß die Finanzlage des Staates nach der einen oder der anderen Richtung sich wesentlich verändern sollte.

Sämtliche Zahlungen sind unmittelbar aus der Eisenbahnbetriebskasse (Position 124) zu leisten, womit der Umweg der Ein- und Auszahlung durch die Landeskasse vermieden wird.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Amtsverbande Butjadingen als Zuschuß zum Bau einer vollspurigen Kleinbahn von Nordenham nach Schwarderhörne gewährt werden

1. aus den Überschüssen der Eisenbahnbetriebskasse für 1906 der Betrag von 100 000 *M*,
2. aus den Überschüssen der Eisenbahnbetriebskasse für 1907, sobald diese sich mit genügender Sicherheit übersehen lassen, ein Betrag von 100 000 *M* und ein weiterer Betrag von 75 000 *M* als erste Rate eines 30 % igen Zuschusses zu den Baukosten der Strecke von Stollhamm bis Schwarderhörne im Höchstbetrage von 276 300 *M*.

Oldenburg, den 25. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage überreicht die Staatsregierung in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz in den Anlagen:

- a) das von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontrollleur als richtig bescheinigte, die Stelle der Rechnung vertretende Hauptbuch wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogtums Oldenburg für 1905;
- b) die Krongutskasse-Rechnung des Fürstentums Lübeck für 1904;
- c) die Krongutskasse-Rechnung des Fürstentums Birkenfeld für 1905.

Um demnächstige Rücksendung der Anlagen wird gebeten.

Oldenburg, den 25. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Anlage 33.

An den Landtag des Großherzogtums.

In dem die Staatsregierung in den Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für das Finanzjahr 1907 nebst den infolge der Begutachtung desselben durch den Provinzialrat erwachsenen Verhandlungen

dem geehrten Landtage vorlegt, hat sie noch das Folgende zu bemerken:

1. Zu § 7 der Einnahmen sind dem Antrage des Provinzialrats entsprechend 92 500 *M* eingestellt.
2. Zu § 24 der Ausgaben hat der Provinzialrat Herabsetzung von 45 600 *M* auf 40 000 *M* beantragt. Diesem Antrage hat insoweit entsprochen werden können, daß 3750 *M* abgesetzt sind, welche für die Straße in Idar im Kostenanschlag mit eingestellt waren; die Arbeiten an dieser Straße werden wegen einer geplanten Kanalanlage voraussichtlich im nächsten Jahre noch unterbleiben müssen.

Über das Ergebnis des Rechnungsjahres 1906 ist das Folgende zu bemerken:

Zunächst hat das Jahr 1905 günstiger abgeschlossen, wie vorauszu sehen war. Der zu § 22 mit 120 000 *M* in Einnahme gestellte Überschuß (ausschließlich des auf 200 000 *M* erhöhten Betriebsfonds) hat in Wirklichkeit sich auf 153 047 *M* 31 *S* gestellt, also um 33 047 *M* 31 *S* höher.

Hierzu die zum Voranschlag ange setzte Einnahme für 1906 (781 225 <i>M</i> — 120 000 <i>M</i>) mit	661 225 " — "
	ergibt 814 272 <i>M</i> 31 <i>S</i>

Davon ab die Ausgabe für 1906, veranschlagt mit im ganzen	743 035 " — "
	bleibt Überschuß 71 237 <i>M</i> 31 <i>S</i>

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, werden gegenüber dem Voranschlage für 1906 voraussichtlich folgende Abweichungen eintreten:

- a) Mehreinnahmen.
 - bei § 7 (Gerichtsporteln) etwa 5 000 *M*
 - bei § 12 (Gebäudesteuer) etwa 12 000 "



bei § 13 (Einkommensteuer)	
etwa	12 000 M
bei § 17 (Stempelgebühren)	
etwa	3 000 "
bei § 19 a und b (Zinsen und Entschädigungskapital aus der Witwenkasse)	18 000 "
zusammen hinzu	50 000 M — S
	<u>= 121 237 M 31 S</u>

b) Minderausgaben.

bei § 3 (Witwenkassenbeiträge)	10 000 M
bei § 36 (Gefängniskosten)	
etwa	1 000 "
bei § 56 (Forstgehilfen) etwa	1 000 "
weiter hinzu	12 000 " — "
	<u>ergibt 133 237 M 31 S</u>

c) Mindereinnahmen.

Solche sind in wesentlichem
Betrage bei keiner Position
zu erwarten — M

d) Mehrausgaben.

bei § 2 (Pensionen) etwa	5 000 "
bei § 3 a (Witwenpensionen)	
etwa	28 000 "
bei § 4 (Witwengeld) etwa	1 000 "
bei § 69 (Verschiedenes) etwa	3 000 "

ferner:

an Gehaltszulagen und Ge-
haltszuschlag nach den
Gesetzen vom 24. April
1906 etwa 25 000 "

(einschließlich der Aufbesserung
auch der engagierten Beamten)
und an Mehraufwand für
Alterszulagen der Volks-
schullehrer nach dem Ge-
setze vom 28. April 1906
etwa 25 000 "

(Diese beiden Summen sind
zum Voranschlage nicht ein-
gesetzt. Der Landtag hat
nachträglich aber — ohne
Änderung des Voranschlags
— die erforderlichen Mittel
bewilligt. Die Verschiebungen
bei den Witwenpensionen sind
durch das Gesetz vom 27. De-
zember 1905 bedingt worden).

Ab Mehrausgabe im ganzen etwa 87 000 " — "

Bleibt ein voraussichtlicher Überschuß von
etwa 46 237 M 31 S

Mit Rücksicht darauf, daß trotz der genauen Abgrenzung
aller Ausgabenpositionen bei der Erstellung des Voranschlags



doch noch regelmäßig bei einzelnen Positionen kleinere Ersparnisse ermöglicht werden und in der Erwartung, daß andere Mehrausgaben, wie oben bezeichnet, in größerem Umfange wohl nicht vorkommen, wird ein Überschuß von rund 50 000 M aus dem Jahre 1906 erwartet und in den Voranschlag für 1907 eingestellt werden dürfen. Eine noch höhere Annahme des Kassensüberschusses aus 1906 erscheint bei den teilweise recht unsicheren Unterlagen der Berechnung nicht angängig.

Das immerhin recht günstige Ergebnis für das Rechnungsjahr 1906 ist, abgesehen von dem höheren Überschuß aus dem Jahre 1905, auf das weitere starke Anwachsen der Einkommensteuer, die erhöhte Gebäudesteuer infolge der Gebäudesteuerrevision im Jahre 1905 und zum Teil auch auf die Einführung eines höheren Gerichtskostentarifs (Gesetz vom 24. April 1906) zurückzuführen. Die Wirkungen des letzteren kommen jedoch erst voll in der Rechnung für 1907 zum Ausdruck.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für das Finanzjahr 1907 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 26. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Nebenanlage A.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstentums Birkenfeld

für das Finanzjahr 1907.



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					I. Ordentliche Einnahmen.
					I. Kapitel.
					Einnahme vom Staatsgut.
1	188 589,84	202 924,87 (175 000)	191 776,57 (175 000)	200 000,00	A. In eigener Verwaltung: Von den Forsten (Rohertrag)
2	4 507,44	11 671,96 (9 000)	10 069,76 (9 000)	10 000,00	Von der Jagd
3	3 499,25	3 586,00 (3 600,88)	3 605,75 (3 600,88)	3 537,88	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht: Für Grundstücke und Gebäude
4	5 516,37	5 267,38 (5 500)	4 229,68 (5 500)	2 400,00	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien
	202 112,90	223 450,21 (193 100,88)	209 681,76 (193 100,88)	215 937,88	Kapitel I zusammen
5	43 937,88	43 937,88 (43 937,88)	43 937,88 (43 937,88)	47 212,88	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerts des Kron- guts auf das Fürstentum Birkenfeld fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit
	158 175,02	179 512,33 (149 163)	165 743,88 (149 163)	168 725,00	Bleibt Einnahme zu Kapitel I



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen)	1906	1907	1908	1909	§
200 000,00	§ 1. Wie für 1906.					
10 000,00	§ 2. Wie für 1906. Pachtertrag aus den verpachteten Staatsjagdbezirken 8 700 M Aus den verwalteten Wirtschaftsabteilungen Rinzenberg und Leisel, sowie den bei Gemeindejagden eingeschlossenen Staatsgrundstücken nach Anschlag 1 300 „ Zusammen 10 000 M					
3 512,88	§ 3. Nach dem durchschnittlichen Ergebnis und zur Abrundung des I. Kapitels. Eigentliche Grundrenten kommen im Fürstentum Birkenfeld nicht vor; der Betrag setzt sich aus Miete für Dienstwohnungen, Entschädigung für Dienstländereien, Pacht für Grasnutzung an Straßenböschungen und Rekognitionsgebühren für Überwegungen, Dohlen usw. zusammen.					
1 700,00	§ 4. Nach Ausscheidung der für den Bau eines Dienstgebäudes in Oberstein bewilligten 66 000 M beträgt der Fonds noch ± 43 000 M, von welchem ein höherer Zinsertrag nicht erwartet werden kann.					
215 212,88						
47 212,88	§ 5. Der Anteil des Fürstentums Birkenfeld an den Gesamtausgaben des Großherzogtums beträgt für die Jahre 1906 bis 1911 einschl. 7½% (Gesetz vom 1. März 1906), mithin die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 + 145 000 = 655 000 M) auf das Fürstentum Birkenfeld fallende Summe 49 125,00 M da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Fürstentum Birkenfeld ausgeschiedene Krongut 1 912,12 „ in Anrechnung kommen, bleiben die restlich zu zahlenden 47 212,88 „ hier in Abzug zu bringen.					
168 000,00						



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					II. Kapitel. Einnahme von Sporteln, Gebühren usw.
					A. Sporteln:
6	11 495,11	11 089,74 (13 000)	12 790,47 (13 000)	11 500,00	1. der Verwaltungsbehörden
7	64 958,52	69 845,85 (65 000)	75 642,95 (65 000)	70 000,00	2. der Gerichte
					B. Gebühren:
8	7 695,15	7 474,34 (6 500)	7 684,35 (6 500)	7 000,00	1. Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren
9	12 279,09	17 263,24 (—)	18 248,36 (—)	18 000,00	2. Schlachtvieh- und Fleischbeschauggebühren
10	6 596,85	4 245,85 (4 300)	4 524,61 (4 300)	4 000,00	C. Strafgeelder und Konfiskate
	103 024,72	109 919,02 (88 800)	118 890,74 (88 800)	110 500,00	Kapitel II zusammen
					III. Kapitel. Einnahme von den Steuern.
					A. Direkte Steuern:
11	78 534,05	78 493,19 (78 500)	78 540,84 (78 500)	78 500,00	1. Grundsteuer
12	44 777,33	46 069,72 (44 250)	47 499,07 (44 750)	50 000,00	2. Gebäudesteuer
13	(100 o/o) 184 061,81	(100 o/o) 189 732,07 (181 000)	(100 o/o) 195 035,29 (183 000)	(100 o/o) 200 000,00	3. Einkommensteuer
14	10 759,14	7 599,75 (6 000)	10 077,74 (6 000)	10 000,00	4. Erbschaftsabgabe
15	3 595,25	3 620,00 (3 000)	3 677,60 (3 000)	3 300,00	5. Wandergewerbesteuer

1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906.	1905.
12 000,00	§ 6. Einschließlich der Gebühren des Verwaltungsgerichts. Ein höherer Ertrag ist im Durchschnitt nicht zu erwarten.		
92 500,00	§ 7. Einschließlich der Gerichtsvollziehergebühren (Gesetz vom 18. September 1903. Die Anschlagsumme entspricht dem Durchschnittsbetrag der Jahre 1904 und 1905 unter Hinzurechnung eines zu erwartenden Mehrertrages von + 17 500 <i>M</i> infolge der Erhöhung des Gerichtskostentarifs (vergl. Gesetz vom 24. April 1906).		
7 500,00	§ 8. Erhöht auf den Durchschnittsbetrag der verflossenen 3 Jahre.		
18 500,00	§ 9. Gemäß § 22 der Regierungsbekanntmachung vom 24. März 1903 werden diese Gebühren zur Landeskasse erhoben und daraus die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestritten (vergl. Ausgabe § 16).		
4 000,00	§ 10. Nach dem Durchschnitt vieler Jahre kann auf eine höhere Einnahme nicht gerechnet werden.		
<hr/> 134 500,00			
78 500,00	§ 11. Wie bisher. Die Steuer beträgt 10% des Steuerkapitals (Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1885).		
63 000,00	§ 12. Erhöht nach dem Ergebnis der im Jahre 1905 stattgehabten Gebäudesteuerrevision — Gesetz vom 7. Januar 1873. Die Steuer beträgt 5% des reinen Mietwerts (Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1885).		
258 000,00	§ 13. Mit 20% Zuschlag.		
9 000,00	§ 14. Durchschnittseinnahme in den Jahren 1901—1905, welche nach § 7 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, sowie die Einführung einer Reichserbschaftsteuer, bis zum Ablauf des Jahres 1910 den Bundesstaaten verbleibt.		
3 600,00	§ 15. Durchschnittsbetrag der letzten Jahre. — Gesetz vom 22. Februar 1898.		



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Einnahmen.
	Rechnungsergebnis. <i>M</i>	Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	
16	1 521,24	1 280,30 (1 400)	1 129,76 (1 400)	1 400	B. Indirekte Steuern: 1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgabe . . .
17	19 257,80	20 983,90 (15 000)	27 943,70 (15 000)	20 000	2. Stempelgebühren
	342 506,62	347 778,93 (329 150)	363 904,00 (331 650)	363 200	Kapitel III zusammen
					IV. Kapitel. Sonstige Einnahmen.
18	13 354,51	13 354,51 (13 300)	13 352,69 (13 300)	13 300	A. Forstbesoldungsbeiträge
19	7 496,36	7 310,14 (5 000)	6 348,77 (4 500)	4 000	B. Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung
20	—	—	—	—	C1. Entschädigung aus der Witwenkasse an nicht zu erhaltendem Kapital
21	—	—	—	—	C2. Zinsen von Entschädigungskapitalien aus der Witwenkasse
22	400,00	400,00 (400)	400,00 (400)	400	D. Vergütung für die Verwaltung der Landes- kirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)			
1 400,00	§ 16. Wie bisher. Die Vergütung beruht auf Art. 38 der Reichsverfassung, abgeändert bezügl. der Brausteuererhebung in § 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 — Seite 621.			
22 500,00	§ 17. Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Jahre 1903 und 1904 unter Hinzurechnung einer mäßigen Steigerung. Auf die außergewöhnlich hohe Einnahme des Jahres 1905 kann für die Folge bei den zur Zeit noch in Geltung befindlichen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 21. Oktober 1868 nicht gerechnet werden.			
436 000,00				
13 300,00	§ 18. Wie bisher. Es werden 2 M pro Hektar vergütet. Gesetz vom 12. März 1879.			
3 500,00	§ 19. Für zeitweilig verzinlich angelegte Kassenbestände unter Berücksichtigung des Rückganges der Überschüsse.			
2 251,55	<p>§§ 20 und 21. Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11, 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 hat die Landeskasse aus der Witwenkasse eine Entschädigung von 453 680,67 M erhalten. Von diesem Betrage können zu laufenden Staatsausgaben verwendet werden 22 515 M 50 P, und zwar entsprechend der Begründung zu vorgenanntem § 12 in den Jahren 1906/09 je 10%, " " " 1910/15 " 7%, " " " 1916/21 " 3%, Von obigen 453 680,67 M sind abzurechnen: für 1906 10% von 22 515,50 M 2 251,55 M, " 1907 desgl. 2 251,55 "</p> <p style="text-align: right;">4 503,10 "</p> <p>bleibt . . . 449 177,67 M</p> <p>Von diesem Betrage, welcher zu 3³/₄% auf Hypothek belegt ist, sind die Zinsen für 1907 einzustellen mit 16 344 M.</p>			
16 344,00				
400,00	§ 22. Die Verwaltung der beiden Fonds ist dem jetzigen Regierungskassierer neben anderen staatlichen Fonds zur unentgeltlichen Wahrnehmung mit übertragen und wird die herkömmliche Vergütung des Rechnungsführers deshalb für die Landeskasse vereinnahmt.			

2*

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
23	913,73	554,12 (287)	773,04 (262)	300,00	E. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen
	22 164,60	21 618,77 (18 987)	20 874,50 (18 462)	18 000,00	Kapitel IV zusammen
	158 175,02	179 512,33 (149 163)	165 743,88 (149 163)	168 725,00	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen. Kapitel I. Vom Staatsgut
	103 024,72	109 919,02 (88 800)	118 890,74 (88 800)	110 500,00	„ II. Von Sporteln, Gebühren usw.
	342 506,62	347 778,93 (329 150)	363 904,00 (331 650)	363 200,00	„ III Von den Steuern
	22 164,60	21 618,77 (18 987)	20 874,50 (18 462)	18 000,00	„ IV. Sonstige Einnahmen
	625 870,96	658 829,05 (586 100)	669 413,12 (588 075)	660 425,00	Ordentliche Einnahmen zusammen
24	256 271,25 auschl. des Be- triebsfonds von 150 000 Mark	(—)	(—)	120 000,00 auschl. des Be- triebsfonds von 200 000 Mark	II. Außerordentliche Einnahmen. Kassenüberschuß aus 1906 (ausschließlich des eisernen Be- triebsfonds von 200 000 Mark)
25	2 949,46	— (—)	2 197,65 —	800,00	Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen
	259 220,71	— (—)	2 197,65 —	120 800,00	Summe der außerordentlichen Einnahmen
	632 649,66	660 143,08 (600 400)	684 664,61 (602 225)	660 425,00	Dazu Summe der ordentlichen Einnahmen
	891 870,37	660 143,08 (600 400)	686 862,26 (602 225)	781 225,00	Ergibt Gesamteinnahme

1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1908	1909	1910	1911	1912
704,45	§ 23. Nach der Durchschnittseinnahme und zur Abrundung. Hier werden verrechnet die Erträge aus Abgabe von Erde, Holz, Obst von Staatsstraßenareal, Miete für die Straßenwalze, Kaufgelder für abgegebene alte Baumaterialien oder Reste von solchen und dergl.					
36 500,00						
168 000,00						
134 500,00						
436 000,00						
36 500,00						
775 000,00						
50 000,00	§ 24. Nach gemachtem Überschlage.					
500,00	§ 25. Für etwaige außerordentliche Einnahmen, z. B. Erlös aus vakanten Nachlassenschaften, zur Rückerstattung gelangende Lehrerstipendien und dergl.					
50 500,00						
775 000,00						
825 500,00						



§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
I. Ordentliche Ausgaben.					
I. Kapitel.					
Allgemeiner Landesaufwand.					
1	16 681,91	18 264,48 (14 350)	20 231,49 (19 250)	26 025,00	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums
2	55 170,98	53 051,10 (52 134)	47 317,60 (52 134)	46 194,00	B. Wartegelder und Pensionen der Zivilstaats- diener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbenen Staatsdiener
3	10 506,21	9 783,35 (14 500)	16 218,78 (14 500)	10 000,00	C1. Witwenkassenbeiträge
3a	—	—	—	—	C2. Witwenpensionen der Witwen von Zivil- staatsdienern und Volksschullehrern
4	332,50	1 345,75 (1 000)	2 359,75 (1 000)	3 000,00	C3. Witwengelder der Witwen von Zivilstaats- dienern und Volksschullehrern
5	236,25	378,00 (f. § 6)	350,25 (f. § 6)	1 000,00	C4. Waisengelder für Kinder verstorbener Zivil- staatsdiener und Volksschullehrer
5a	—	—	—	4 000,00	C5. Zu Unterstützungen für Witwen von vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaats- dienern und Volksschullehrern
6	1 985,19	2 242,01 (2 000)	2 882,44 (2 000)	3 000,00	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfall- versicherung, sowie Invalidenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und son- stigen versicherten Personen
	84 913,04	85 064,69 (83 984)	89 360,31 (88 884)	93 219,00	Kapitel I zusammen



1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906	1905	1904	1903	1902
21 000,00	§ 1. Nach dem Voranschlage der Zentralkasse.					
51 731,00	§ 2. Am 10. September 1906 betragen: a) die Wartegelder 7 602 <i>M</i> b) die Pensionen 42 729 " c) die Unterstützungen Angehöriger verstorbenen Staatsdiener 1 400 " zusammen 51 731 <i>M</i>					
—	§ 3. Die Beamten-Witwenkasse ist durch das Gesetz vom 27. Dezember 1905 größtenteils aufgehoben und das Vermögen dem Staate überwiesen.					
29 269,00	§ 3a. Entsprechend dem derzeitigen Bedarf. 321 <i>M</i> für etwaigen Zugang und zur Abrundung. Übernommen durch Gesetz vom 27. Dezember 1905 (vergl. § 3 vorstehend). Der Ausgabe steht die zu §§ 20 und 21 eingestellte Einnahme aus dem überwiesenen Anstaltsvermögen gegenüber.					
5 000,00	§ 4. Gesetze vom 21. März 1900 und vom 24. Dezember 1902 bezw. 27. Dezember 1905. Bedarf am 10. September 1906. 4 103,50 <i>M</i> Für Zugang an Witwengeldern 896,50 " = 5 000,00 <i>M</i>					
1 000,00	§ 5. Gesetz vom 24. Dezember 1902. Bedarf am 1. Juli 1906 478,50 <i>M</i> Für etwaigen Zugang 521,50 " = 1 000,00 <i>M</i>					
4 000,00	§ 5a. Wie für 1906 bewilligt. Nach den aufgestellten Grundsätzen sind auf Antrag bis jetzt bewilligt 21 Beihilfen mit zusammen 3072 <i>M</i> fürs Jahr. Es sind jedoch noch weitere Anträge zu erwarten.					
3 000,00	§ 6. Wie für 1906, und zwar: a) für Unfallversicherung 1 500 <i>M</i> b) für Invalidenversicherung 900 " c) für Krankenversicherung 600 " = 3 000 <i>M</i>					
115 000,00						

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i> <i>M</i>		Vor- anschlag. <i>M</i>	
					II. Kapitel. Verwaltung des Innern.
					A. Regierung:
7	30 108,33	30 416,67 (31 400)	30 816,67 (31 850)	31 850,00	1. Gehalte
8	8 994,08	9 647,76 (9 500)	9 824,97 (9 500)	10 000,00	2. Geschäftskosten, einschließlich derjenigen des Verwaltungs- gerichts
					B. Bürgermeistereien:
9	23 550,00	23 774,23 (24 150)	24 124,00 (24 250)	25 750,00	1. Gehalte
10	10 116,85	10 549,26 (9 500)	10 666,32 (9 500)	9 700,00	2. Geschäftskosten
					C. Polizei:
11	18 525,00	18 750,00 (18 750)	19 050,00 (19 075)	19 525,00	1. Gehalte der Gendarmerie
12	1 599,32	1 585,36 (1 600,00)	1 765,37 (1 600)	1 600,00	2. Geschäftskosten
					D. Medizinal- und Veterinärwesen:
13	2 050,00	2 100,00 (2 100)	2 400,00 (2 100)	2 500,00	1. Gehalte
14	3 383,15	2 965,08 (2 750)	3 770,67 (2 750)	4 300,00	2. Geschäftskosten
15	—	(bei § 62 verrechnet) (—)	(—)	1 000,00	3. Aufwand für das Hebammenwesen
16	11 755,20	17 339,64 (—)	17 463,79 (—)	18 000,00	4. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau
					E. Armenwesen und Unterstützungen:
17	500,00	500,00 (500)	500,00 (500)	500,00	1. Zuschuß zur Landarmenkasse

1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1901	1902	1903	1904	1905
33 880,00	§ 7. Innerhalb Regulativs.					
11 500,00	§ 8. Bedarf nach speziellem Anschlag. Die Kosten des Verwaltungsgerichts (1000 M) sollen bis weiter hier in Ausgabe verrechnet werden. Die Gebühren werden bei § 6 vereinnahmt.					
27 550,00	§ 9. Innerhalb Regulativs für 5 Bürgermeister und 5 Boten. In der vakanten Botenstelle zu Idar wird die Vergütung des dafür engagierten Hilfsboten verrechnet bis zur Wiederbefehung.					
10 300,00	§ 10. Bedarf nach speziellem Anschlag.					
21 287,50	§ 11. Innerhalb Regulativs für 1 Wachtmeister und 10 Gendarmen 20987,50 M; ferner für 3 Gendarmen in Oberstein und Idar je 100 M Ortszulage.					
2 250,00	§ 12. Bedarf nach speziellem Anschlag. Hinzugefegt sind 500 M zur Zahlung von je 50 M Entschädigung an diejenigen Gendarmen, welche zur Ausübung des Dienstes ein eigenes Fahrrad halten und benutzen.					
3 000,00	§ 13. Innerhalb Regulativs.					
4 000,00	§ 14. Bedarf nach speziellem Anschlag.					
1 200,00	§ 15. Gesetz vom 17. November 1904. Bewilligt sind zur Zeit: Unterstützungen an Hebammen a. D. 300 M Gehaltszuschüsse an 5 Hebammen 375 " Hinzu für Zugänge und für Ausbildungskosten von Aspirantinnen 525 " = 1 200 M					
18 500,00	§ 16. Für den Bedarf. Vergl. Regierungsbekanntmachung vom 24. März 1903 22. Februar 1905. Ein gleicher Betrag ist als „Gebühren“ zu § 9 in Einnahme gestellt.					
500,00	§ 17. Wie bisher. Artikel 11 e des Gesetzes vom 28. März 1876.					



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
18	450,00	450,00 (450)	450,00 (450)	450,00	2. Unterstützung der Erziehungsanstalt für Mädchen in Niederwöresbach
19	260,00	734,73 (1500)	1743,70 (1500)	2000,00	3. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen zur Herstellung feuersicherer Bedachungen an Stelle von Strohdächern, zur Förderung der Anlegung vorschriftsmäßiger Dungstätten und Jauchegruben, sowie zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen
20	2972,40	3106,60 (3050)	2937,45 (3050)	5000,00	F. Förderung der Landwirtschaft
21	1937,99	2505,11 (3000)	4419,56 (3000)	5400,00	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes
22	7760,00	7785,00 (7785)	8000,00 (8000)	8025,00	H. Bauwesen: 1. Gehalte
23	1929,74	2219,70 (2500)	2264,12 (2500)	2500,00	2. Geschäftskosten
24	22460,08	31435,68 (22510)	14108,17 (23050)	32000,00	3. Unterhaltung der Staatsstraßen
25	3800,00	3800,00 (3800)	3800,00 (3800)	3800,00	4. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrüde

1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1901	1902	1903
450,00	§ 18. Seit 1885 alljährlich bewilligter Betrag	—	—	—
3 000,00	§ 19. Gegen 1906 um 1000 <i>M</i> erhöht, damit auch Beihilfen zur Anlegung vorschriftsmäßiger Düngstätten und Sauchgruben (vergl. die desf. Regierungsbekanntmachung vom 18. Juli 1905, Gesetzblatt Band 17 Seite 407) an gering bemittelte Landwirte gewährt werden können. Im übrigen müssen Mittel verfügbar sein, um auch bei außerordentlichen Anlässen (Unwetter, Hagelschlag usw.) sofort helfend eintreten zu können.	—	—	—
5 000,00	§ 20. Wie für 1906 bewilligt zur Gewährung von Zuschüssen an landwirtschaftliche Vereine, an Hengsthalter, an junge Landwirte zum Besuche landwirtschaftlicher Winterschulen, an Schmiede zum Besuche von Hufbeschlagschulen usw.; auch 50 <i>M</i> zu Geschäftskosten für die Hengstföderung, wie bisher.	—	—	—
5 400,00	§ 21. Wie für 1906 bewilligt, und zwar zur Bestreitung der Kosten für Beaufsichtigung der Fabriken, Dachschieferbrüche, Steinbrüche und Gräbereien (Ministerialbekanntmachung vom 16. August 1894); zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Gewerbes (Beitrag an den Zentralgewerbeverein in Düsseldorf, Prämien für Gesellen und Lehrlinge, sowie für sonstige Beihilfen 2 400 <i>M</i> Für Hebung des Handwerks, insbesondere zur Bewilligung von Zuschüssen an bestehende und noch zu errichtende Fortbildungsschulen usw. 3 000 „ = 5 400 <i>M</i>	—	—	—
8 775,00	§ 22. Innerhalb Regulativs. Eine Straßenwärterstelle bleibt bis weiter unbefetzt.	—	—	—
2 700,00	§ 23. Bedarf nach speziellem Anschlag.	—	—	—
41 850,00	§ 24. Nach Kostenanschlag.	—	—	—
3 800,00	§ 25. Feststehender Betrag nach Übereinkunft mit der Stadt Birkenfeld, zahlbar bis zur gänzlichen Abtragung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen Anleihe. Als Gegenleistung ist die Staatsstraße nach Birkenfeld-Neubrücke von der Stadt Birkenfeld als Gemeindestraße dauernd übernommen (vergl. Schreiben des XX. Landtags vom 18. Februar 1879 — Anlagen Seite 903).	—	—	—

3*

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
26	—	900,00 (3 000)	2 200,00 (3 000)	5 000,00	5. Zuschüsse zu Gemeindegewebauten
27	390,00	420,00 (420)	420,00 (420)	570,90	J. Sonstige Ausgaben: 1. Remuneration für meteorologische Beobachtungen
28	300,00	300,00 (300)	300,00 (300)	3 300,00	2. Zuschuß für den Verein für Altertumskunde im Fürstentum Birkenfeld
29	(bei § 8 einbegriffen)			500	3. Kosten des Amts- und Gesetzblatts
	152 842,14	171 284,82 (148 565)	161 024,79 (150 195)	193 270,90	Kapitel II zusammen
III. Kapitel.					
Verwaltung der Justiz- und Militär-angelegenheiten.					
A. Rechtspflege.					
30	9 630,40	3 524,62 (9 500)	9 304,94 (9 500)	10 500,00	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken
31	—	— (—)	— (—)	475,00	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher
32	38 518,34	46 016,67 (40 500)	46 041,67 (41 575)	46 125,00	3. Amtsgerichte: a) Gehalte
33	39 504,84	41 743,30 (40 414)	44 007,08 (40 530)	44 000,00	b) Geschäftskosten
34	300,00	300,00 (300)	300,00 (300)	300,00	4. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden
	250,00	250,00 (250)	250,00 (250)	250,00	
35	86,00	86,00 (86)	84,96 (86)	1 686,00	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungskosten: 1. Gehalte und Jahrgelder beim Gefängnis in Birkenfeld
	(NB. 1600 <i>M</i> Gehalt früher bei § 32)				
36	10 879,56	9 764,91 (9 300)	7 396,56 (9 300)	10 000,00	2. Geschäftskosten der Gefängnisverwaltung und Strafvollstreckungskosten



1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906	1907	1908	1909	§
5 000,00	§ 26. Wie für 1906 bewilligt.					
550,00	§ 27. Remuneration für die Beobachter einer meteorologischen Station und dreier sogenannter Regenstationen, sowie zur Bestreitung des Beitrags für einen im Deutschen Reiche eingerichteten Wetternachrichtendienst.					
300,00	§ 28. Gewöhnlicher seit Jahren bewilligter Beitrag.					
500,00	§ 29. Bedarf für die dem Verleger nach Übereinkommen vom 27. Dezember 1902 für das Gefegblatt zu zahlende Entschädigung.					
<u>211 292,50</u>						
10 500,00	§ 30. Wie für 1906. Staatsvertrag mit Preußen vom 20. August 1878. Gefegblatt Band 9 Seite 171 ff.					
500,00	§ 31. Für etwaigen Bedarf. (Letzte Revision war 1900).					
52 740,00	§ 32. Innerhalb Regulativs für 4 Amtsrichter, 6 Aktuare, 3 Aktuar-gehilfen, 3 Gerichtsvollzieher und 3 Boten.					
46 000,00	§ 33. Bedarf nach Anschlag einschließlich Geschäftskosten für die Gerichtsvollzieher.					
300,00	§ 34. Wie bisher.					
250,00						
1 861,00	§ 35. Gehalt des Gefangenwärters in Birkenfeld innerhalb Regulativs 1 775 <i>M</i> Zahrgelder für den evangelischen und katholischen Geistlichen je 43 <i>M</i> 86 " = 1 861 <i>M</i>					
9 500,00	§ 36. Nach dem Durchschnittsbedarf bemessen. Für Beföstigung der Gefangenen, Unterhaltung derselben in preussischen Strafanstalten gemäß Übereinkommen					

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
37	2 802,94	3 849,90 (3 500)	5 625,16 (4 000)	5 000,00	C. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger
38	152,02 (bei § 69 verrechnet)	108,02	128,93	150,00	D. Kosten der Formulare für die Standesämter.
39	723,27	696,22 (700)	708,33 (700)	750,00	E. Kosten in Militärangelegenheiten
	102 847,37	106 339,64 (104 550)	113 847,63 (106 241)	119 236,00	Kapitel III zusammen
IV. Kapitel.					
Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.					
A. Allgemeine Ausgaben.					
40	3 380,00	3 380,00 (3 380)	3 313,22 (3 380)	3 380,00	Gehalte und Funktionszulagen der oberen Kirchen- und Schulbehörden
B. Kirchenwesen.					
41	18 500,00	18 500,00 (18 500)	18 500,00 (18 500)	18 500,00	1. Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche
42	3 506,00	3 506,00 (3 506)	3 506,00 (3 506)	3 506,00	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse: a) der katholischen Geistlichen
43	400,00	400,00 (400)	400,00 (400)	400,00	b) des Landrabbiners



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906 M	1907 M	§
5 500,00	mit Preußen vom 4. Oktober 1879 und Transportkosten der Gefangenen; ferner für Anschaffung und Erhaltung von Inventariestücken, Beschaffung von Arbeitsmaterial usw., soweit diese Kosten nicht aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen bestritten werden können. Über die Verwendung des Arbeitsverdienstes wird vom Gefangenwärter halbjährlich besondere Rechnung abgelegt.	2 812,99 (2 882)	2 882,00	44
150,00	§ 37. Dem Bedarfe entsprechend veranschlagt. 3. Zt. befinden sich 10 Knaben und 9 Mädchen in Zwangserziehung. — (B. G. B. §§ 1666 und 1838, Ausf.-Best. hierzu vom 15. Mai 1899 § 72 ff.)	500,00 (521)	500,00	45
750,00	§ 38. Wie für 1906 bewilligt. Reichsgesetz vom 5. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (§ 8).	688,00 (688)	688,00	46
128 051,00	§ 39. Vergütung für Listenführung 150 M, für Tagegelder und Reisekosten der Zivilvorsitzenden und bürgerlichen Mitglieder der Erfah- und Obererfahungskommission, sowie des Listenführers 550 M, für Formulare und Einbände außerdem 50 M wie im Vorjahre.	18 106,70 (18 916)	18 258,98	47
3 380,00	§ 40. Betrag der regulativmäßigen Gehalte und Funktionszulagen.			
18 500,00	§ 41. Vertragsmäßiger feststehender Betrag. (Anlage I zum Synodalabschied vom 14. Februar 1883 und Schreiben des 21. Landtags vom 14. Dezember 1881 — Anlagen Seite 683).			
3 506,00	§ 42. Bisheriger Betrag. Es beziehen die Pastoren in Birkenfeld und Oberstein je 800 M, in Bleiderdingen, Kirnsulzbach und Wolfersweiler je 400 M, in Bundenbach 365 M, in Neunkirchen 341 M.			
400,00	§ 43. Bisheriger Betrag.	13 200,00 (13 200)	13 200,00	48

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
44	2 885,00	2 811,39 (2 885)	2 495,65 (2 885)	2 885,00	c) Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners
45	200,00	200,00 (320)	200,00 (320)	220,00	3. Geschäftskosten
46	688,00	688,00 (688)	688,00 (688)	688,00	4. Sonstige Ausgaben: a) Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar zu Trier
47	—	— (300)	800,00 (300)	300,00	b) Unterstüzungen bei Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme der- artiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche .
48	16 859,96	18 109,70 (18 915)	14 738,52 (19 965)	15 290,00	C. Schulwesen. 1. Gymnasium zu Birkenfeld
49	13 500,00	13 500,00 (13 500)	13 500,00 (13 500)	13 500,00	2. Zuschuß zur Realschule Oberstein-Idar



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)
2 885,00	§ 44. Bisheriger Betrag. Es beziehen: der Pastor in Bundenbach 300 + 230 M der Dechant in Birkenfeld 150 + 240 " der Pastor in Oberstein 300 + 430 " der Pastor in Wolferzweiler 135 + 300 " der Landrabbiner 300 + 500 " <hr/> 1185 + 1700 M = 2885 M.
220,00	§ 45. Nach besonderem Anschlag.
688,00	§ 46. Gemäß Übereinkunft mit der Königlich Preussischen Regierung seit dem Jahre 1816 unverändert gezahlter Betrag.
300,00	§ 47. Seit 1891 alljährlich bereit gestellter Betrag.
18 590,00	§ 48. Es werden betragen: die Einnahmen: a) Zinsen des Schul- fonds . . . 1 350 M b) Beitrag der Stadt Bir- kenfeld — dauernd übernommen 10 000 " c) Schulgelder (175 Schü- ler je 130 Mark . . . 22 750 " d) Turnhallen- miete . . . 60 " = 34 160 M e) Zum Aus- gleich erfor- derlich Zuschuß der Landeskasse 18 590 " im ganzen 52 750 M die Ausgaben: a) Gehalte: Direktor . . . 6 200 M 5 wissenschaft- liche Lehrer . . 29 700 " 2 wissenschaft- liche Hilfslehrer 5 080 " 1 Mittelschul- lehrer 2 800 " 1 Elementar- lehrer 3 690 " Für Nebenlehrer zusammen (600 + 400 + 250 + 600 =) . . 1 850 " = 49 320 M b) Geschäftskosten nach besonderem Anschlag . . . 3 430 " = 52 750 M
13 500,00	§ 49. Wie bisher. Außerdem sind 2100 M Beitrag zur Pension eines Lehrers zu § 2 der Ausgaben mit eingestellt.

Anlagen. XXXI. Landtag.

4

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
50	1 290,00	1 290,00 (1 290)	1 290,00 (1 290)	1 290,00	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule zu Herrstein
51	82 246,82	84 129,84 (84 400)	83 540,99 (84 800)	85 250,00	4. Zuschuß zum Landschulwesen
52	4 565,81	5 210,40 (6 000)	4 875,00 (6 000)	6 000,00	5. Unterstützung für Seminaristen und Präpa- randen
	148 021,59	151 725,33 (154 084)	147 847,38 (155 534)	151 209,00	Kapitel IV zusammen
					V. Kapitel. Verwaltung der Finanzen.
53	9 087,50	9 120,83 (9 200)	8 503,60 (9 600)	8 600,00	1. Hebungsz- und Kassenwesen: a) Gehalte
54	2 709,10	3 177,06 (2 800)	2 869,06 (2 800)	3 000,00	b) Geschäftskosten der Amtseinnnehmer
55	147,09	147,09 (147,09)	147,09 (147,09)	147,09	2. Belastungen und Schulden: Verzinsung der Schulden
56	43 785,00	44 725,00 (48 700)	45 070,97 (49 350)	47 825,00	3. Verwaltung des Staatsguts: a) Aufwand für die Forsten: a. Gehalte der Forstbeamten



1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1907	1907	§
1 290,00	§ 50. Feststehender Zuschuß wie bisher.			70
111 841,00	<p>§ 51. Es betragen:</p> <p>a) die Wartegelder von Lehrern <i>M</i></p> <p>b) die Pensionen 22 152 "</p> <p>c) die Alterszulagen (vom Staat zu tragen)</p> <p>§ In zu d. für Zuschüsse zu Lehrerbeförderungen 13. Novbr. 1895 nach dem Regulativ vom 10. Dezbr. 1899'</p> <p>wie bisher 23 000 "</p> <p>e) Unterstützungen bei Schulhausbauten, wie bisher 2 000 "</p> <p>f) Zuschuß zur Weinkaufskasse, nach Bedarf bemeßen, und zur Abrundung des Kap. IV 1 374 "</p> <p>zusammen . . . 111 841 <i>M</i></p> <p>Die Alterszulagen sind nach dem Gesetz vom 28. April 1906, betreffend Abänderung des Schulgesetzes vom 1. März 1861, auf den Bedarf für 1907 berechnet. Eine Erhöhung der Pensionen ist durch die in Aussicht stehende Ruhestandsversetzung einiger alter Lehrer zu erwarten.</p>			80
7 000,00	§ 52. Eine stärkere Inanspruchnahme dieser Mittel steht in Zukunft zu erwarten; infolge der verbesserten Gehaltsverhältnisse werden sich mehr junge Leute für den Lehrerberuf entscheiden.			80
182 100,00				80
9 780,00	§ 53. Innerhalb Regulativs für 1 Regierungskassierer und 2 Amtseinnehmer.			70
3 500,00	§ 54. Nach speziellem Anschlag. Nach Überweisung von Diensträumen in dem neuen Dienstgebäude an den Amtseinnehmer zu Oberstein werden die Geschäftskosten entsprechend ermäßigt.			80
147,09	§ 55. Wie bisher. 4% Zinsen für ein Kapital von 3677,14 <i>M</i> an die katholische Kirche in Kirnsulzbach. Das Kapital soll zurückbezahlt werden, sobald für Kirnsulzbach ein eigener Geistlicher angestellt wird.			80
51 540,00	§ 56. Innerhalb Regulativs für 2 Oberförster, 1 Revierförster, 10 Förster, 5 Forstwärter; sodann für Forstgehilfen 4000 <i>M</i> .			70

4*



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
57	2 221,20	2 458,66 (2 300)	2 666,98 (2 300)	2 500,00	β. Geschäftskosten beim Forstwesen
58	59 001,30	61 081,83 (61 500)	65 926,11 (61 500)	65 600,00	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten für das Forst- rechnungsjahr 1. Oktober 1906/07
59	721,52	824,70 (300)	353,90 (300)	350,00	b) Verwaltung der Staatsjagden einschließlich Entschä- digung für eingeschlossene Privatgrundstücke an die betreffenden Gemeinden
60	7 652,38	9 466,44 (7 995)	5 890,34 (7 810)	8 600,00	c) Unterhaltung der Staatsgebäude
61	—	—	—	—	d) Neubau von Staatsgebäuden
62	296,18	35,15 (75)	31,76 (75)	1 225,00	e) Gemeindeabgaben von Staatsgrundstücken und Feuerversicherung der Staatsgebäude
63	18 975,00	17 860,00 (19 380)	18 240,00 (20 040)	19 175,00	4. Katasterwesen: a) Gehalte
64	9 066,17	9 596,04 (10 100)	10 795,79 (10 100)	10 000,00	b) Geschäftskosten des Katasterbureaus und der Fort- schreibungsbeamten
65	163,90	78,75 (200)	157,10 (200)	200,00	5. Kosten der Einkommensteuerveranlagung
66	8 001,66	7 785,00 (8 585)	7 785,00 (8 585)	8 910,00	6. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung: a) Gehalte
67	1 291,75	1 211,10 (1 370)	1 145,60 (1 370)	1 850,00	b) Geschäftskosten

1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen.)	1907	1907
3 700,00	§ 57. Nach speziellem Anschlag dem vermehrten Bedarfe entsprechend nach Fortfall der Diäten-Pauschale.	3 700,00	3 700,00
66 100,00	§ 58. Auch hier ist der Bedarf gestiegen infolge notwendiger Erhöhung der Arbeiterlöhne. 66 000 <i>M</i> sind für Betriebs- und Verwaltungskosten, 100 <i>M</i> für Vermessung und Taxation der Staatswaldungen bestimmt.	66 100,00	66 100,00
350,00	§ 59. Für den Bedarf. Schutzgelder, Transportkosten usw. bei den verwalteten Staatsjagdbezirken Rinzenberg und Leisel und für zu zahlende Entschädigungen an Gemeinden für in die sämtlichen Staatsjagdbezirke eingeschlossenen Grundstücke.	350,00	350,00
8 500,00	§ 60. Nach speziellem Kostenanschlag.	8 500,00	8 500,00
—	§ 61.	—	—
500,00	§ 62. Für Gemeindeabgaben 75 <i>M</i> , wie bisher, und für Neuversicherung des Dienstgebäudes in Oberstein auf etwa 10 Jahre 425 <i>M</i> . Die sämtlichen übrigen Staatsgebäude sind mit Prämien-Vorauszahlung bis 1911 versichert.	500,00	500,00
21 130,00	§ 63. 18 730 <i>M</i> innerhalb Regulativs für den Vorstand des Katasterbureaus, 3 Fortschreibungsbeamte und 1 Katasterrevisor; außerdem 2 400 <i>M</i> für einen Regierungsgeometer, welcher dem Vorstande des Katasterbureaus zur Hilfeleistung bei den Geschäften eines Fortschreibungsbeamten in Birkenfeld seit mehreren Jahren zugeordnet ist.	21 130,00	21 130,00
10 600,00	§ 64. Bedarf nach speziellem Anschlag.	10 600,00	10 600,00
900,00	§ 65. Im Jahre 1907 müssen die Steuerrollen erneuert werden.	900,00	900,00
9 190,00	§ 66. Innerhalb Regulativs für 1 Steuereinnnehmer, 1 Steueramtsassistenten und 2 Steueraufseher; ferner 1300 <i>M</i> Vergütung für den Steuerrezeptor zu Idar. Die Vergütung für den Steuerrezeptor in Birkenfeld ist zu § 67 mit veranschlagt.	9 190,00	9 190,00
1 650,00	§ 67. Nach besonderem Anschlag. Nach Fertigstellung des Dienstgebäudes in Oberstein werden die Geschäftskosten entsprechend ermäßigt werden.	1 650,00	1 650,00

§	1903.	1904.	1905.	1906.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
68	333,17	324,90 (300)	462,21 (300)	450,00	7. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers .
	163 452,92	167 892,55 (172 952,09)	170 045,51 (174 477,09)	178 432,09	Kapitel V zusammen
69	3 751,84	7 010,68 (4 364,91)	3 612,35 (4 268,91)	4 168,01	VI. Kapitel. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . .
Kap.					Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.
I	84 913,04	85 064,69 (83 984)	89 360,31 (88 884)	93 219,00	Allgemeiner Landesaufwand
II	152 842,14	171 284,82 (148 565)	161 024,79 (150 195)	193 270,90	Verwaltung des Innern
III	102 847,37	106 339,64 (101 550)	113 847,63 (106 241)	119 236,00	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten . .
IV	148 021,59	151 725,33 (154 084)	147 847,38 (155 534)	151 209,00	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.
V	163 452,92	167 892,55 (172 952,09)	170 045,51 (174 477,09)	178 432,09	Verwaltung der Finanzen
VI	3 751,84	7 010,68 (4 364,91)	3 612,35 (4 268,91)	4 168,01	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
	655 828,90	689 317,71 (668 500)	685 737,97 (679 600)	739 535,00	Im ganzen



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)			
550,00	§ 68. Hebungsgebühren der Stempelpapierdebitanten . . 450 M Beschaffung von Papier und Druckkosten . . . 100 " 550 M			
188 137,09				
5 669,41	§ 69. Hierher gehören namentlich neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden, ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Arbeitern, Schreibern usw.) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen; zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie durch Wegfall derartiger Ausgaben nicht ausgeglichen werden; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsbeamten, soweit solche nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zu Umzugskosten der Staatsbeamten, desgleichen der Volksschullehrer, sowohl die nach Artikel 26 des Schulgesetzes, als diejenigen, welche etwa den von auswärts Berufenen zu gewähren sind; Wasserzins für die Benutzung der städtischen Wasserleitung im Amtsgerichtsgebäude und Dienstgebäude in Oberstein, sowie endlich zur Deckung aller derjenigen Überschreitungen der auf Anschläge beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlages nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohnes, der Baumaterialien usw. Aus dieser Position sind weiter die Kosten der Versicherung staatlicher Kassen gegen Einbruchsdiebstahl zu entnehmen.			
115 000,00				
211 292,50				
128 051,00				
182 100,00				
188 137,09				
5 669,41				
830 250,00				

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ausgaben.
					II Außerordentliche Ausgaben.
					Zu Kapitel V.
70	—	— (—)	— (—)	—	Abtragung von Schulden
71	—	— (—)	— (—)	2 500,00	Beitrag zu den Kosten für die Ausführung der Triangu- lation und Kartierung des Gebiets des Fürstentums Birnenfeld seitens der Königlich Preussischen Militär- verwaltung
	—	—	3 672,91 (3 000)	—	Gebäudesteuerrevision
					Zu Kapitel VI.
72	26,16	924,75 (1 000)	320,00 (1 000)	1 000,00	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
	26,16	924,75 (1 000)	3 992,91 (4 000)	3 500,00	Außerordentliche Ausgaben im ganzen
	655 828,90	689 317,71 (668 500)	685 737,97 (679 600)	739 535,00	Dazu ordentliche Ausgaben im ganzen
	655 855,06	690 242,46 (669 500)	689 730,88 (683 600)	743 035,00	Gesamtausgaben
					Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.
					Die Einnahmen sind veranschlagt zu
					Die Ausgaben sind veranschlagt zu
					Danach { } Überschuß. } Fehlbetrag



1907. Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen. (Begründungen)
—	§ 70.
2 500,00	§ 71. In den vorhergehenden Jahren nicht verausgabt, weil die Arbeiten noch nicht beendet waren. Bewilligt laut Schreiben des Landtags vom 26. Januar 1897 auf Anlage 118 zu den Verhandlungen des 26. Landtags.
—	
1 500,00	§ 72. Hieraus sind die Entschädigungen für unschuldig Verurteilte (Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, Seite 345) und unschuldig Verhaftete (Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 Seite 321) zu zahlen; ferner ist hier die Rückgabe hinterlegter Gelder, welche nach Vorschrift der mit dem 1. Januar 1900 aufgehobenen Hinterlegungsordnung vom 19. Juni 1886 in früheren Jahren an die Landeskasse abgeführt worden sind, zu verrechnen, desgleichen die Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten aus übernommenen vakanten Nachlassenschaften (§§ 1936, 1964, 1990 u. a. d. B. G. B.) usw.
4 000,00	
830 250,00	
834 250,00	Bemerkungen.
	1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem zu § 24 der Einnahmen veranschlagten Kassenüberschuß 200 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1906 in das Jahr 1907 über.
825 500,00	2. Zu Ausgaben §§ 69 und 72. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der andern Position verwendet werden, außerdem können die beiden Positionen aus etwaigen Minderverwendungen bei anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
834 250,00	
—	
8 750,00	3. Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Gehalte besitzenden Positionen gewährt.

Nebenanlage B.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialrats des Fürstentums Birkenfeld in der ordentlichen (der ersten) Herbstversammlung 1906.

VIII. öffentliche Sitzung.

Fortgesetzt daselbst am 12. Oktober 1906, nachmittags 4 Uhr.

Darauf ging der Provinzialrat zur Beratung des Voranschlags für 1907 in beschließender Sitzung über.

Einnahmen.

Ohne Debatte stimmte der Provinzialrat den §§ 1—6 einschließlich einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 7 (Gerichtsporteln) stellte Herr Jungbluth den Antrag auf Erhöhung der Position um 2500 *M* auf 92 500 *M* mit der Begründung, daß nach den bisherigen Ergebnissen und dem Gesetz vom 24. April d. Js. wohl auf eine um soviel höhere Einnahme gerechnet werden könne.

Dem § 7 mit dem Antrage Jungbluth wurde nach kurzer Debatte mit 10 gegen 5 Stimmen gutachtlich zugestimmt.

Nachdem bei § 12 ein Antrag auf Erhöhung um 2000 *M* wieder zurückgezogen war, wurde den §§ 8—12 einschließlich einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zu § 13 (Einkommensteuer) stellte Herr Wild den Antrag auf Erhöhung um 6000 *M* auf 264 000 *M* unter der Begründung, daß nach dem regelmäßigen Anwachsen für 1907 die Einkommensteuer wohl 220 000 *M* erreichen und dann mit 20% Zuschlag 264 000 *M* erbringen werde.

Nachdem regierungsseitig bemerkt, daß eine gewisse mäßige Steigerung bereits berücksichtigt sei, wurde der Antrag Wild mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und sodann den §§ 13—17 einschließlich unverändert einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Bei § 18 bemerkte Herr Ligenberger, daß er diesmal von der Stellung eines besonderen Antrages auf Freilassung ertragloser Gemeindewaldflächen von den Forstbesoldungsbeiträgen abgesehen; er bäte aber die Regierung, gelegentlich sich selbst zu überzeugen von dem der Gemeinde Niederwörresbach zugesügten Unrecht in der Beitragsbemessung.

Die §§ 18—23 wurden darauf einstimmig angenommen, desgleichen auch die §§ 24 und 25.

Ausgaben.

Ohne Debatte wurden die §§ 1—6 einschließlich einstimmig angenommen. Ebenso wurden die §§ 7—12 einschließlich einstimmig angenommen, nachdem zu § 9 die An-

stellung des Bürgermeistereiboten in Idar und die Erhöhung bei § 8 und 10 kurz begründet worden war.

Zu § 13 stellten die Herren Leyser und Vizenberger folgenden Antrag:

„Der Provinzialrat wird gebeten, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Tierärzten in Mohfelden sowie in Oberstein die Befugnisse eines beamteten Tierarztes zu übertragen, wie dies heute in Herrstein schon der Fall ist.“

Zur Begründung führten die Antragsteller aus, daß mit dem Antrage dem Publikum entgegen gekommen werden solle und eine Schädigung des Einkommens des Landestierarztes, das übrigens ca. 7000 *M* betrage, nicht gewünscht werde, weshalb man ev. einem höheren Fixum für denselben zustimmen könne. Besonders schwierig sei es z. B., daß in Oberstein zur Untersuchung von Kindermilch der Landestierarzt aus Birkenfeld immer herbeigerufen werden müsse, ebenso, daß die Schweinehändler im ganzen Lande nicht den Tierarzt am Platze oder in der Nähe zur Untersuchung in Anspruch nehmen dürften. Da der Händler oft nur eine geringe Zahl Schweine außerhalb aufgekauft, so entstünden demselben ganz unverhältnismäßig hohe Kosten, die dann doch wieder auf den Käufer abgewälzt würden. Besondere Klage wurde hierbei geführt über zu harte Seuchenverhütungsvorschriften, die man im umliegenden Preußen nicht kenne, nämlich die Vorschrift, daß die Händler angehalten seien, die Schweine nach 4 Tagen wieder untersuchen zu lassen, wenn dieselben bis dahin nicht verkauft seien.

Regierungsseitig wurde auf frühere Begründungen Bezug genommen und im übrigen eine Prüfung zugesagt, ob eine Erleichterung der Seuchenmaßregeln jetzt angängig erscheine.

Bei dieser Position wurde auch wieder zur Sprache gebracht, daß für den Landesarzt kein Stellvertreter bestellt sei.

Der Antrag Leyser-Vizenberger wurde schließlich einstimmig angenommen und vom Provinzialrate sodann den §§ 13—16 einschließlicly einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zu § 17 wurde ein Antrag des Herrn Stadtbürgermeisters Teubner, lautend:

„Großherzogliche Regierung wolle den Bestimmungen über die Jagdkarten in Bezug auf Preis und Gültigkeitsdauer neu regeln —“

nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, nachdem ein ähnlicher Antrag des Herrn Wild wieder zurückgezogen war.

Dem § 17 wurde alsdann einstimmig zugestimmt, ebenso dem § 18.

Bei § 19 stellte Herr Teubner den Antrag, in der Begründung auch die „Aborte“ anzuführen, so, daß dieselbe laute:

„ damit auch Beihilfen zur Förderung der Anlegung vorschriftsmäßiger Dungstätten, Sauggruben und Aborte“

mit dem Hinweis auf die in vorbereitender Beratung bereits bemerkten Gründe. Es sei in manchen Fällen die Bereitstellung einer Beihilfe zur Durchführung der Regierungsbekanntmachung vom 18. Juli 1905 auch für „Aborte“ sehr angebracht.

Der § 19 mit dem Antrag Teubner fand einstimmige Annahme; desgl. der § 20.

Bei § 21 wurde unter Hinweis auf die Vorberatung von einer Seite konstatiert, daß die Verhältnisse speziell in den Obersteiner Fabriken durchaus gute seien und deshalb eine öftere Revision durch den Gewerbeinspektor nicht begründet erscheine. Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite widersprochen und regierungsseitig bestätigt, daß der Gewerbeinspektor bei jeder Revision Anstände auch in Obersteiner Fabriken gefunden habe. Es solle aber anerkannt werden, daß vieles bereitwilligst gebessert worden und nur selten ein Zwang durch die Polizeibehörde nötig werde, den man möglichst zu vermeiden suche.

Den §§ 21—23 einschließlich wurde darauf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zu § 24 stellte Herr Becker folgenden Antrag:

„Ich beantrage, den geforderten Betrag von 45 600 *M* auf 40 000 *M* herabzusetzen

mit der Begründung, man könne wohl auch mit diesem Betrage im Jahr 1907 auskommen, da die in Idar vorgesehene Neupflasterung zurückgestellt werden müsse, bis die Kanalisation an dieser Strecke ausgeführt sei, was aber wohl noch bis zum Jahre 1908 dauern dürfe.

Auch von anderer Seite wurde einer Reduzierung des geforderten Betrages das Wort geredet, demgegenüber aber regierungsseitig betont, daß alle vorgesehenen Arbeiten nötig seien und selbstredend die Neupflasterung in Idar unterbleiben würde, wenn in Wälde daselbst eine Kanalisation ausgeführt werde; vielleicht sei aber doch eine Reparatur des Pflasters nicht zu umgehen. Ein Redner verlangte die Festlegung, daß die bestimmte Strecke (in Idar) nicht gebaut und der dafür vorgesehene Betrag abgesetzt werde, dem aber wurde widersprochen und betont, daß die Regierung doch freie Hand mit dem bewilligten Kredit behalten solle.

Schließlich wurde der Antrag Becker mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu § 26 wünschten die Herren Weitzel und Lizenberger im Interesse einer Erleichterung des Verkehrs, besonders auch bei Nachtzeit, daß mehr Wegweiser aufgestellt und in den Ortschaften Tafeln über die Ortsnamen angebracht werden sollten, stellten dazu auch folgenden Antrag:

„Die Zuschüsse zu Gemeindevogebauten sollen auch Ortsbenennungen und Wegweiser einschließen.“

Regierungsseitig wurde auf frühere Verhandlungen wegen der Ortstafeln Bezug genommen und der Antrag nicht bekämpft.

Der Antrag Weitzel und Lizenberger fand bei der Abstimmung einstimmige Annahme und wurde sodann einstimmig den §§ 25—29 einschließlich gutachtlich zugestimmt.

Damit wurde die Weiterberatung abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr abends.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 13. Oktober, 10 Uhr vormittags.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des Voranschlags und eventuell der übrigen Vorlagen in beschließender Sitzung.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Prejser. (gez.) Karl Massierer. (gez.) W. Schwickert.
(gez.) Scherer.

IX. öffentliche Sitzung.

Fortgesetzt daselbst am 13. Oktober 1906, vormittags
10 Uhr.

Anwesend:

1. Als Vorsitzender: Herr Schöffe Preßler;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Ahlhorn;
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung: Herr Forstmeister Braß, Herr Regierungsrat Pralle, Herr Regierungsassessor Dr. Mügenbecher;
4. die Mitglieder des Provinzialrats (s. Einladungsschreiben mit Ausnahme des Herrn Ruppenthal (16));
5. als Protokollführer: Regierungsrevisor Scherer.

In beschließender Sitzung wurde sodann die Beratung des Voranschlags für 1907 bei Ausgabe-Kapitel III fortgesetzt.

Nach kurzer Erörterung über die Steigerung der Geschäftskosten bei den Amtsgerichten wurden die §§ 30—39 einschließlich einstimmig unverändert angenommen. Ebenso fand Ausgabe-Kapitel IV — §§ 40—52 — einstimmige Annahme. Hierbei wurde der Wunsch geäußert, daß den Mitgliedern des Provinzialrats alljährlich das Schulprogramm des Gymnasiums zugestellt werden möge, was zugesagt wurde.

Nachdem die Erhöhung des § 57 kurz begründet worden war, wurden die §§ 53 bis einschließlich 57 einstimmig angenommen.

Zu § 58 (Forstbetriebskosten) stellte Herr Lizenberger den Antrag:

„Der Provinzialrat wolle beschließen, diese Position auf 60 000 *M* festzusetzen“,

unter der Begründung, daß bei Sparsamkeit wohl auch mit 60 000 *M* ausgekommen werden könne. Die Waldwege seien doch überall angelegt und bedürften nur noch der Unterhaltung. Die Rentabilität der Forsten sei eine so geringe, daß unbedingt dem fortwährenden Anwachsen der Ankosten Einhalt geboten werden müsse.

Regierungsseitig wurde der Antrag bekämpft mit dem Hinweis, daß die Holzhauerlöhne unbedingt um ca. 15% gesteigert werden müßten, da sonst keine Arbeiter mehr für die schwierige, ungesunde und immerhin nur vorübergehende Waldarbeit zu bekommen seien. Würde man den sehr knapp bemessenen Kredit noch beschneiden, so wäre die Konsequenz, daß weniger Holz gehauen und die Einnahme von 200 000 *M* nicht erreicht werden könne. Es sei auch unrichtig, daß die Rentabilität unserer Waldungen nicht steigen werde. Das erreiche man mit der beabsichtigten Vermehrung der Nadelhölzer. Im übrigen sei zu berücksichtigen, daß doch auch die Gemeindewaldungen von Forstpersonal mit verwaltet würden.

In der längeren Debatte wurde einerseits das ständige starke Anwachsen des Budgets und das wenige Entgegenkommen der Staatsregierung auf Verminderung des Forstpersonals und auf Verpachtung der übrigen Staatsjagden hervorgehoben, andererseits bemerkt, daß ein Sparen an Waldwegbaukosten sich sehr räche, wie man bei den Staatsstraßen jetzt sehe. Hier wurde auch angeregt, ob es sich

Anlagen. XXXI. Landtag.

6

nicht empfehle, für den Staat eine eigene Dampfstraßenwalze zu beschaffen, dazu aber regierungsseitig bemerkt, daß dies wohl zu teuer werde. Schließlich wurde der Antrag Eigenberger mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt und dem § 58 sodann unverändert einstimmig zugestimmt.

Den übrigen Ausgabe-Paragrapheu 59—72, so wie den Schlußbemerkungen, wurde ohne Debatte einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Bezüglich der §§ 56 und 59 (Forstgehälte und Staatsjagden) war von einem Mitglied noch ausdrücklich betont worden, daß der Provinzialrat seine Anschauung wegen Verminderung des oberen Forstpersonals und Verpachtung der Staatsjagd in den Wirtschaftsabteilungen Rinzenberg und Veisel nicht verändert habe, von der nochmaligen Stellung bezügl. Anträge aber abgesehen sei, weil man z. Bt. doch einen Erfolg sich davon nicht versprechen könne.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Preßler. (gez.) J. Weiß. (gez.) Nieten.
(gez.) Scherer.



Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Änderung von Familiennamen und Vornamen, nebst Begründung zugehen. Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesekentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend
Änderung von Familiennamen und Vornamen.

§ 1.

Zur Änderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, erforderlich.

§ 2.

Die Landesherrliche Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. August 1826 inbetreff der willkürlichen Änderung der Geschlechtsnamen und das im Fürstentum Birkenfeld geltende Gesetz vom 11. Germinal XI über die Vornamen und die Umänderung der Geschlechtsnamen, soweit dieses noch Geltung hat, werden aufgehoben.

§ 3.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Begründung.

Die Änderung von Familiennamen ist mit oberlicher Genehmigung im Herzogtum zulässig auf Grund der Landesherrlichen Verordnung inbetreff der willkürlichen Änderung der Geschlechtsnamen vom 28. August 1826 — Gesetz-S. Bd. V Heft 2 S. 354 f. — im Fürstentum Birkenfeld auf Grund des Gesetzes vom 11. Germinal XI — Barnstedt's französische Legislation, S. 420 f. — und im Fürstentum Lübeck auf Grund eines Gewohnheitsrechts. Die Eintragung solcher Namensänderungen in das Standesregister ist für das Herzogtum durch die Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1879 — Ges.-Bl. Bd. XXV, S. 421 f. —, für das Fürstentum Birkenfeld durch die Ministerialbekanntmachung vom 5. April 1882 — Gesetzbl. Bd. X, S. 64 f. — und für das Fürstentum Lübeck durch die Verfügung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, an die Regierung in Gütin vom 29. Mai 1886 geregelt worden. Dagegen fehlt es bisher an Vorschriften über die Änderung von Vornamen. Die Änderung eingetragener Vornamen ohne oberliche Genehmigung ist aber für unzulässig zu erachten, denn die Eintragung einer solchen Namensänderung in das Standesregister kann in Ermangelung von Vorschriften hierüber nicht erfolgen. Infolgedessen ist sie Behörden gegenüber wirkungslos, und wer einen nicht in das Standesregister eingetragenen Vornamen einem zuständigen Beamten gegenüber angibt, macht sich nach § 360 Ziff. 8 St. G. B. strafbar. — Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. September 1897, Entscheidung des R. G. in Strafsachen, Bd. 30, S. 230 f. —. Dieser Rechtszustand hat wiederholt zu Unzuträglichkeiten geführt, zu deren Beseitigung der vorliegende Gesetzentwurf durch die Zulassung der Änderung in das Standesregister eingetragener Vornamen in erster Linie bestimmt ist. Die Eintragung der Änderung in das Standesregister ist dabei gemäß § 3 des Entwurfs im Verwaltungswege anzuordnen.

Zugleich bezweckt der Gesetzentwurf für die Änderung von Familiennamen unter Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1826 und des Gesetzes vom 11. Germinal XI, dieses, soweit es nicht schon durch das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 23. Dezember 1896, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen — Ges.-Bl. Bd. XV, S. 3 f. —, außer Kraft gesetzt ist, einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen und sie, wie bisher im Herzogtum Oldenburg Rechtsens, von der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, abhängig zu machen, während zu ihr bisher im Fürstentum Birkenfeld die Genehmigung des Großherzogs und im Fürstentum Lübeck die Genehmigung der Regierung erforderlich war. Demgemäß empfiehlt es sich, auch die Änderung eines in das Standesregister eingetragenen Vornamens von der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, abhängig zu machen.

Einer besonderen Begründung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs wird es nicht bedürfen.

Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebene Mitteilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtages ernannt haben:

sämtliche vortragende Räte des Staatsministeriums, Vize-Oberstallmeister von Wenzstern und Landes-Oekonomierat Dr. Buhlert,

die Hilfsarbeiter beim Staatsministerium:

Baurat Segebade,

„ Freese,

Regierungsassessor Weber,

„ Caffeböhm,

„ Zeidler,

„ Christians,

und den Eisenbahn-Direktor, Oberregierungsrat Graepel.

Oldenburg, den 9. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Muhlstrat.



Anlage 36.

An den Landtag des Großherzogtums.

A. Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in Nebenanlage A den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der geehrte Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

B. Der unter B anliegende Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrats ergibt, daß der letztere dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt hat.

Den vom Provinzialrat gewünschten Zusatz zum Artikel 2 § 2 des Gesetzes von 1854 hält die Staatsregierung nicht für zweckmäßig, da die Größe eines Hundes kein geeigneter Maßstab für die Festsetzung der Höhe der Steuer ist.

Oldenburg, den 27. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Nebenanlage A.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Hundebesitzer, welche es unterlassen haben, auf die geschehene öffentliche Aufforderung ihren Hund anzumelden (Art. 6 § 1) oder einen im Laufe des Jahres angeschafften Hund innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gemeindevor-

stand anzuzeigen (Art. 3 § 3), werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Zugleich ist die Erhebung der Abgabe für den Hund zu veranlassen.

§ 2.

Die erkannte Geldstrafe fällt in die Gemeindefasse.

Begründung.

Die im Artikel 7 des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, getroffene Bestimmung, wonach der Hundebesitzer, welcher die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung seines Hundes versäumt hat, „in eine Brüche zu verurteilen ist, welche dem doppelten Betrage der für den Hund zu entrichtenden Abgabe gleichkommt“ ist nicht mehr zeitgemäß, weil dem Ermessen des Richters bei Festsetzung des Strafmaßes kein Spielraum gelassen ist und die Abgabensätze in den Gemeinden verschieden sind. So kann es vorkommen, daß in einem Falle, in welchem dem Beschuldigten erhebliche Milderungsgründe zur Seite stehen, eine weit härtere Strafe erkannt werden muß, als in einem Falle, in dem der Beschuldigte zum wiederholten Male die Steuer zu hinterziehen versucht hat.

Der Entwurf bezweckt diesen Übelstand abzustellen und die Höhe der Strafe mit der Beschränkung in das Ermessen des Richters zu legen, daß die höchste zu erkennende Strafe Geldstrafe von 60 *M* oder Haft von 14 Tagen sein soll.

Der § 2 ist seinem Inhalte nach bereits durch das Gesetz vom 4. Februar 1876, betreffend die Aufhebung der Denunciantengebühr usw. geändert. Die Fassung des Paragraphen soll durch den Entwurf mit dem geltenden Rechte in Übereinstimmung gebracht werden.

Nebenanlage B.

Geschehen im Rathause in Eutin am 13. Oktober 1906,
vormittags 9 1/2 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttell,
" Regierungsrat Ruhstrat,
" Regierungsassessor Haßkamp,
" Schumacher,
" Geheimer Ökonomierat Petersen als sachverständiger Beirat der Regierung
und bis auf Herrn Justizrat Böhmcker alle Mitglieder des Provinzialrats.

Der Vorsitzende stellte darnach die Vorlage Nr. 3: Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1854, betr. die Einführung einer Hundesteuer, zur Beratung.



In der Vorberatung beantragte Provinzialratsmitglied
Mahlstedt:

Zum Art. 2 § 2 des Gesetzes folgenden Zusatz zu
beschließen:

. . . sowie auch der Festsetzung der Abgabe die Größe
der Hunde zu Grunde zu legen.

Er begründete diesen Antrag. Große Hunde seien dem
Publikum lästiger als kleine, namentlich in den Städten, wo
sie auch die Straßen oft sehr beschmutzten. Es sei daher
gerechtfertigt, von den Besitzern eine höhere Steuer zu ver-
langen. Nach den bisherigen Bestimmungen sei eine Fest-
setzung der Steuer nach der Größe der Hunde nicht zulässig.

Bei der Abstimmung wurde zuerst Art. 1, dann Art 2,
darauf der ganze Entwurf und dann auch der Antrag von
Mahlstedt einstimmig angenommen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Mahlstedt. Vielesfeldt. Stege.



Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung die Nachweisungen über die Verwendung der zu § 8 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, zu § 4a des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Lübeck und zu § 5a des Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1906 bewilligten Mittel zur Kenntnismahme hierneben zugehen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Artikels 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 betreffend die Ausübung der Jagd, mit dem ergebensten Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 1. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Artikels 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 betreffend die Ausübung der Jagd, 12. Februar 1900,

Einziges Artikel.

Artikel 24 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 betreffend die Ausübung der Jagd, wird aufgehoben.

Begründung.

Die durch die angeführte gesetzliche Vorschrift im Jahre 1897 eingeführte Wildlegitimationskontrolle hat nach den inzwischen gemachten Erfahrungen ihren Zweck, die Wilddieberei einzuschränken und den Wildstand zu heben, verfehlt, dagegen zu einer erheblichen Belästigung der mit der Ausstellung der Legitimationscheine betrauten Gemeindebehörden geführt. Ihre Aufhebung muß daher als angezeigt erscheinen.

Anlage 39.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 1. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Artikel 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, wird abgeändert wie folgt:

Im Artikel 5 § 1 werden im ersten Satze hinter den Worten „aufs Protokoll beeidigt ist“ die Worte „oder durch schriftliche vom Gemeindevorsteher oder von einer aufs Protokoll beeidigten Person zu beglaubigende Erklärung“ eingefügt.

Im ersten Satze des Artikels 8 wird die Zahl „neun“ durch „fünfzehn“ ersetzt.

Die Bestimmung unter Artikel 12 § 3 d erhält folgende Fassung: „vom 1. bis 30. September und vom 16. bis 31. Januar auf Hasen.“

Der Artikel 13 erhält folgende Nachfüge:

„Die Regierung ist ferner befugt, nach Anhörung von Sachverständigen die Jagd auf Rebhühner jährlich durch

besondere Bekanntmachung schon vor dem 1. September als eröffnet zu erklären."

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Februar 1907 in Kraft.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Verschiedene Ursachen lassen einzelne Änderungen des Jagdgesetzes vom 8. Februar 1888 erwünscht erscheinen, welche in dem anliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht sind.

Die Abänderung des Artikels 5 § 1 bezweckt eine Erleichterung der Jagdverpachtung. Der Gemeindevorsteher und der aufs Protokoll Beidigte sollen nicht mehr genötigt sein, die Erklärung der Jagdberechtigten, daß sie einen Bevollmächtigten bestellen wollen, zu Protokoll zu nehmen. Die Jagdberechtigten sollen diese Erklärung schriftlich abgeben können und soll es zur Gültigkeit der Vollmacht genügen, daß ihre Unterschriften durch die gedachten Urkundspersonen beglaubigt werden.

Die Erhöhung der Gebühr für die Jahresjagdkarte auf 15 *M* wird einerseits durch fiskalische Rücksichten, andererseits durch die Erwägung gerechtfertigt, daß manche Personen, von denen eine sparsame Ausübung der Jagd nicht zu erwarten steht, auf dieselbe überhaupt verzichten werden, wenn die Jagdkartengebühr 15 *M* beträgt.

Die Ausdehnung der Schonzeit für Hasen entspricht einem Wunsche des Provinzialrats und erscheint umso mehr begründet, als auch nach dem preussischen Wildschadengesetze vom 14. Juli 1904 die Hasen in der Zeit vom 16. Januar bis zum 30. September zu schonen sind.

Mit der Abänderung des Artikels 13 wird ebenfalls einem Wunsche des Provinzialrats Rechnung getragen.

In der Provinz Schleswig-Holstein wird fast alljährlich von dem Bezirksauschuß die Jagd auf Rebhühner schon mit dem 16. August eröffnet, wenn Witterungs- und Ernte- verhältnisse es gestatten. Es erscheint angemessen, auch in dieser Beziehung im Fürstentum tunlichst die gleiche Rechtslage herzustellen wie in der angrenzenden preussischen Provinz.

Zu Artikel 2.

Bevor dieser Entwurf als Gesetz verabschiedet werden kann, wird bereits der weitaus größte Teil der für 1. September 1906/07 zur Herausgabe gelangenden Jagdkarten verabsolgt sein. Die auf diesen abgedruckte Übersicht über die Schonzeiten der einzelnen Wildarten wird aber nach Erlaß des Gesetzes bezüglich der Hasen nicht mehr richtig sein, und es würde zu Unzuträglichkeiten führen, wenn das Gesetz zu einer Zeit in Gültigkeit träte, während welcher nach dem Ausweis auf den zur Zeit gültigen Jagdkarten die Hasen der Schonung noch nicht unterliegen.

Es ist daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Februar 1907 festgesetzt.

Anlage 40.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Stadt Gutin hat im Herbst 1902 eine landwirtschaftliche Winterschule errichtet, deren Lehrplan im wesentlichen denjenigen der Winterschulen des Herzogtums entsprach. Die Schule war zunächst eine rein städtische Anstalt, zu deren Unterhaltungskosten jedoch die Landwirtschaftskammer und die Staatskasse wesentliche Beihilfen gewährten. Die Schule, welche dem Stadtmagistrat unterstand, wurde von dem Generalsekretär der Landwirtschaftskammer geleitet, dem ein Fachlehrer für die meisten technischen Fächer und einige städtische Lehrer für den Unterricht im Deutschen und in den Realien zur Seite standen. Außerdem unterrichteten an der Anstalt der Bürgermeister der Stadt Gutin und der Landestierarzt. Die Schule wurde im Winterhalbjahr 1902/03 von 13, im Winter 1903/04 von 26 und im Winter 1904/05 von 22 Schülern besucht.

Im Sommer 1905 hat eine Reorganisation der Schule stattgefunden, deren Notwendigkeit sich daraus ergab, daß einmal den staatlichen Organen und der Landwirtschaftskammer schon im Hinblick auf die dauernde Unterstützung aus den Kassen des Staats bzw. der Kammer eine Mitwirkung an der Verwaltung einzuräumen war, und ferner daraus, daß demjenigen Lehrer, welcher in den wichtigsten und in den meisten Fächern unterrichtete, dem Fachlehrer, bis dahin nur eine nachgeordnete Stellung eingeräumt und ein nur geringes Gehalt gewährt werden konnte.

Auch führte die Verbindung der Stelle des Schulvorstehers mit derjenigen des Generalsekretärs zu Unzuträglichkeiten.

Die Reorganisation der Schule ist in der Weise erfolgt, daß zunächst die Stadt Gutin ein Gemeindestatut über die landwirtschaftliche Schule errichtet hat. Dies Statut ist im wesentlichen denjenigen Statuten nachgebildet, welche im Herzogtum von den betreffenden Kommunen für ihre Winterschulen errichtet sind. Sodann ist der Stadt Gutin mitgeteilt, unter welchen Bedingungen staatsseitig die Schule unterstützt werden solle, und der Gutiner Gemeinderat hat diese Bedingungen, welche den im Herzogtum für die Unterstützung von Winterschulen geltenden in allen wesentlichen Punkten gleichen, acceptiert.

Dem sodann mit dem neuen Schulvorsteher abgeschlossenen Dienstvertrag sind die im Herzogtum üblichen Verträge zu Grunde gelegt, doch mußte zunächst von der Zusicherung



von Gehaltszulagen und der unwiderruflichen Anstellung abgesehen werden, da eine Ermächtigung hierzu nicht vorlag.

Der Lehrplan ist unverändert geblieben.

Da nun die landwirtschaftliche Winterschule in Cutin im wesentlichen ebenso organisiert ist, wie diejenigen des Herzogtums, da ferner auch sie, die im nächsten Winter in ihr fünftes Schuljahr eintritt, in ihrer Existenz dauernd gesichert erscheint, und da endlich die gleichen Gründe, welche die Hebung der Stellung der Winterschulvorsteher im Herzogtum gerechtfertigt haben, vor allem die Gewinnung und die Fesselung tüchtiger Lehrkräfte, auch für die Winterschule in Cutin zutreffen, so erscheint es geboten, dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule in Cutin die gleiche Stellung zu gewähren, wie denjenigen des Herzogtums und ihm die unwiderrufliche Anstellung, Gehaltszulagen und endlich auch die Fürsorge für etwaige Relikten unter gleichen Voraussetzungen wie den Schulvorstehern des Herzogtums in Aussicht zu stellen.

Ebenso wird es sich nicht umgehen lassen, daß auf die Landeskasse des Fürstentums Lübeck die gleichen Lasten zur Deckung der durch die Unterhaltung der Winterschule zu Cutin und die Übernahme der Verpflichtungen gegenüber dem Schulvorsteher erwachsenden Kosten übernommen werden wie dies im Herzogtum der Fall ist.

Hiernach wird der geehrte Landtag ergebenst ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß

1. die Gehalts- und Pensionsverhältnisse, die Erteilung der unwiderruflichen Anstellung und die Fürsorge für etwaige Relikten hinsichtlich des Vorstehers der landwirtschaftlichen Winterschule zu Cutin nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden, wie bei den Vorstehern der Winterschulen zu Zwischenahn, Dinklage und Wildeshausen (Anlagen 33 und 317 (33) der Verhandlungen des XXVII. Landtages und Anlagen 60 und 270 (60) des XXX. Landtages),
2. die der Stadt Cutin zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschule aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck zu leistenden Beihilfen nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, wie dies hinsichtlich der landwirtschaftlichen Winterschulen zur Zeit im Herzogtum geschieht.

Oldenburg, den 29. Oktober 1906.

Staatsministerium.

Willich.